



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Stadt Moosburg auf Erteilung einer  
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung  
und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von  
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück  
Fl.-Nr. 2045 der Gemarkung und Stadt Moosburg a. d. Isar**

**Bekanntmachung**

1. Die Stadt Moosburg a. d. Isar, Stadtplatz 13, 85368 Moosburg a. d. Isar beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von

- a) gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 1.000 Tonnen sowie von
- b) nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 135 Tonnen auf dem Grundstück FlNr. 2045 der Gemarkung Moosburg a. d. Isar, Böhmerwaldstraße 35, 85368 Moosburg a. d. Isar. Bei dem Antrag handelt es sich um eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG.

2. Das Vorhaben ist gem. §§ 4 Abs. 1, 10 BImSchG, § 1 in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 (GE) und Nr. 8.12.2 (V) des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig im öffentlichen Verfahren. Aufgrund der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle unterliegt die Anlage der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV i. V. m. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie)).

Die Stadt Moosburg plant für die zeitweilige Lagerung der im Rahmen ihrer Baumaßnahmen anfallenden Abfälle die Errichtung und den Betrieb einer dreiseitig geschlossenen Lagerhalle sowie einer befestigten Freifläche. Die Lagerhalle dient zur Zwischenlagerung von noch nicht klassifiziertem Bodenaushub und Straßenaufbruch (gefährliche Abfälle), der dann durch ein externes Labor nach LAGA PN 98 beprobt wird. Die befestigte Freifläche dient zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.

Die Zwischenlagerung erfolgt bis zur Abholung der Abfälle durch einen entsprechenden Entsorgungsbetrieb zur Verwertung oder Beseitigung.

Folgende Abfallarten sind zur zeitweiligen Lagerung vorgesehen und werden beantragt:

AVV-Nr.	Bezeichnung	Einstufung
17 01 01	Beton	nicht gefährliche Abfälle
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	gefährliche Abfälle
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährliche Abfälle
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	gefährliche Abfälle

Mit der zeitweiligen Lagerung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle soll laut Antragsunterlagen ab Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gesetzlich nicht vorgesehen.

3. Für eine Anlage dieser Art ist die Durchführung des förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG vorgeschrieben. Deshalb wird hiermit das oben genannte Vorhaben öffentlich bekanntgemacht (gem. § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

4. Zuständige Genehmigungsbehörde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist das Landratsamt Freising (Landshuter Str. 31, 85356 Freising).

5. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit vom

**Freitag, den 20. Januar bis einschließlich  
Mittwoch, den 22. Februar 2023**

- beim Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising auf Zimmer Nr. 562 im 1. Stock / Neubau und
- bei der Stadt Moosburg, Stadtplatz 13, 85368 Moosburg, Zimmer Nr. 26, 2. Stock während der jeweiligen Dienststunden (nach Terminvereinbarung) von jedermann eingesehen werden.

Die Terminvereinbarung beim Landratsamt Freising erfolgt per E-Mail unter: [immissionsschutz@kreis-fs.de](mailto:immissionsschutz@kreis-fs.de) oder telefonisch unter 08161/600-467.

Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Freising erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen sind.

6. Etwaige Einwendungen können während des gesamten oben genannten Zeitraums der Auslegung bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Ende der Auslegung, also

**bis einschließlich Mittwoch, den 22. März 2023**

schriftlich oder elektronisch bei den Stellen, an denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht öffentlich ausliegen (siehe oben Punkt 5.) erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss den Vor- und Nachnamen sowie die volle leserliche Anschrift enthalten und zumindest erkennen lassen, welches seiner/ihrer Rechtsgüter der/die Einwender/-in für gefährdet ansieht und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. (Sammel-) Einwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Desgleichen bleiben gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters/der Vertreterin der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter/ die Vertreterin keine natürliche Person ist.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Fachbehörden, soweit deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird, bekanntgegeben (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV). Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 der 9. BImSchV).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

7. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Freising nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. In diesem Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Als Zeitpunkt für den Erörterungstermin wird

**Mittwoch, der 03. Mai 2023 ab 8.30 Uhr vormittags im Großen  
Sitzungssaal, Zimmer 217 (Altbau) Landratsamt Freising,  
Landshuter Str. 31, 85356 Freising,**

bestimmt.

Sollte die Erörterung nicht am 26. April 2023 abgeschlossen werden können, wird sie zu einem späteren Zeitpunkt, der ebenfalls an dieser Stelle bekanntgegeben wird, fortgesetzt. Sollte die oben genannte Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis kommen, dass der Erörterungstermin entfallen kann, so wird dies gesondert an dieser Stelle öffentlich bekanntgemacht. Ansonsten gilt der oben genannte Zeitpunkt als verbindlich festgesetzter Termin für den Erörterungstermin. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller, oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zum Erörterungstermin nicht erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen

privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

- 8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 an der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.
- 9. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht ersetzt.

Freising, 09.01.23  
Landratsamt Freising  
gez. Wahler

**Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe**

**I.  
Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung, Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO und § 13 EBV erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan

in den Einnahmen mit	1.573.816 €
in den Ausgaben mit	1.431.106 €
im Jahresergebnis 2020 mit	142.710 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	335.301 €
und in den Ausgaben mit	335.301 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Umlagen von Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

**§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden mit 50.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen innerhalb der Geschäftszeiten beim WZV zur Einsicht auf.

Attenkirchen, 23.12.22  
Anton Geier, Vorstandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung 2023 wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt, sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in Papierform (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht. Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 Satz 1 BekV.